

**Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Fővárosi Törvényszék (Ungarn) am 18. April 2023 —
Novo Nordisk AS / Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága**

(Rechtssache C-248/23, Novo Nordisk)

(2023/C 235/24)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Novo Nordisk AS

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Vorlagefrage

Ist Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass mit ihm eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende unvereinbar ist, wonach ein pharmazeutisches Unternehmen, das an den staatlichen Krankenversicherungsträger gesetzlich vorgeschriebene Zahlungen aus den Einnahmen leistet, die es mit öffentlich bezuschussten Arzneimitteln erzielt, deshalb nicht zur nachträglichen Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage berechtigt ist, weil die Zahlungen kraft Gesetzes erfolgen, von der Bemessungsgrundlage für die Zahlungspflicht sowohl die im Rahmen eines Zuschussvolumenvertrags geleisteten Zahlungen als auch die vom Unternehmen getätigten Investitionen in Forschung und Entwicklung für den Gesundheitssektor abgezogen werden können und der zu zahlende Betrag von der staatlichen Steuerbehörde eingezogen wird, die ihn unverzüglich an den staatlichen Krankenversicherungsträger weiterleitet?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. April 2023 von ClientEarth AISBL gegen das Urteil des Gerichts
(Sechste Kammer) vom 1. Februar 2023 in der Rechtssache T-354/21, ClientEarth/Kommission**

(Rechtssache C-249/23 P)

(2023/C 235/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: ClientEarth AISBL (vertreten durch Rechtsanwälte O. W. Brouwer und T. C. van Helfteren)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- endgültig zu entscheiden und die Entscheidung C(2021) 4348 final der Kommission vom 7. April 2021 für nichtig zu erklären, mit der der Zugang zu bestimmten Dokumenten verweigert wurde, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission angefordert worden waren, oder hilfsweise
- die Sache zur Entscheidung nach Maßgabe des Urteils des Gerichtshofs an das Gericht zurückzuverweisen, und
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen, einschließlich der Kosten von Streithelfern.